

Satzung für den Verein „Stadtmarketing Oberkirch e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Stadtmarketing Oberkirch e. V.**“
2. Der Sitz des Vereins ist Oberkirch.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberkirch.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Werbung für die dem Verein angehörenden Mitglieder sowie die Organisation überbetrieblicher PR-Arbeit.
2. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In Oberkirch sollen die Innenstadtakteure wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, Marktbeschicker und Hausbesitzer, aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Oberkirch die Ziele des Vereins in partnerschaftlichem Miteinander fördern und unterstützen.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die ein Gewerbe oder Unternehmen unterhalten, darüber hinaus Hauseigentümer und weitere Interessenten/Personenvereinigungen/Kulturinitiativen, Vereine oder andere Vereinigungen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod einer Privatperson
2. Kündigung des Mitglieds: Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen;
3. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
4. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist und schriftlich über das Erlöschen informiert wurde;
5. Ausschluss: Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung/den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben;
6. Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen;

Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Beitragsordnung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

4. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze/Richtlinien der Vereinsarbeit, darüber hinaus ist sie insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des von der Stadt Oberkirch bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und der Sprecher der Arbeitskreise;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
 - d) die Beitragsordnung;
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes;
 - f) die Änderungen der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter, der Mitglied des Vereins sein sollte, möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
5. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
6. Der Schriftführer fertigt über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von zwei Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von weiteren zwei Wochen erhoben werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. § 7 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (einem gewählten Stellvertreter, der möglichst aus dem Kreis der Einzelhändler stammen sollte, und einem Vertreter der Stadt Oberkirch)
2. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des von der Stadt zu benennenden stellvertretenden Vorsitzenden, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand führt bzw. überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann ein Geschäftsführer gem. § 15 bestellt und eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung nach Maßgabe der Beschlussfassung im Erweiterten Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einberufung von Arbeitskreisen. Er stellt Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins ein und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, technische und rechtliche Aufgaben des Vereins.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) einem Vertreter aus Industrie oder Handwerk
 - e) einem Vertreter der Gastronomie oder Hotellerie
 - f) einem Vertreter aus den Bereichen Dienstleistung oder freie Berufe oder Handel
 - g) den Sprechern bzw. Stellvertretern der Arbeitskreise, sofern sie nicht schon Mitglied des Erweiterten Vorstandes sind.
2. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes b) bis f) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

3. Für die Abberufung eines Mitglieds des Erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Zwecks und der Aufgaben des Vereins gem. § 2 sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen.
5. Der Erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung ist im Vorfeld zu versenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins. Er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen. Bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.
7. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dürfen nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 12 Arbeitskreise

1. Die fachliche Arbeit des Vereines findet in Arbeitskreisen statt. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:
 - Bündelung der Kräfte im Verein **Stadtmarketing Oberkirch e. V.**
 - Profilierung der Innenstadt nach außen und innen
 - Verbesserung des Innenstadtangebotes
 - Verbesserung der Innenstadtgestaltung
 - Verbesserung des Erlebnisangebotes in der Innenstadt
 - Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt
 - Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
2. Der Vorstand kann durch Beschluss Arbeitskreise einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden nach vorheriger Bekundung ihres Interesses ebenfalls durch den Vorstand bestätigt.
3. Zu der Arbeit können die Arbeitskreise bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins, beratend hinzuziehen.
4. Den Sprecher und dessen Stellvertreter wählt jeder Arbeitskreis auf die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
5. Der Vorstand und der Geschäftsführer sind über Sitzungen der Arbeitskreise im Vorfeld zu informieren und haben das Recht zur Teilnahme.
6. Der Vorstand ist über die Arbeit der Arbeitskreise regelmäßig schriftlich zu informieren.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Finanzen/Beitragsordnung

1. Der Verein finanziert sich über Beiträge der Mitglieder und Zuschüsse.
2. Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder abgeändert.
3. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist insoweit nicht möglich.
4. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 15 Geschäftsführer

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen. Er wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben des Vereines wahrzunehmen und den Vorstand zu unterstützen.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberkirch, die es zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird diese Regelung durch eine wirksame Regelung, die dem Regelungszweck am nächsten kommt, ersetzt.
2. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.